



Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv

Die UN-Behindertenrechtskonvention und der
Aktionsplan des Landes Nordrhein-Westfalen

Tagung „Inklusion konkret in Oberberg“ am 13.09.2012
Caroline Niedermüller, MAIS (Referat Recht der sozialen Inklusion)

Anlage 4



UN- Behindertenrechtskonvention

- **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2006**
- Völkerrechtlicher Vertrag, der die allgemeinen Menschenrechte aus der besonderen Perspektive der Menschen mit Behinderungen **konkretisiert**
- Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland: mit dem **Ratifizierungsgesetz** des Bundes unter Zustimmung der Bundesländer im März 2009



UN- Behindertenrechtskonvention

- Adressat der UN-BRK ist der jeweilige „**Unterzeichnerstaat**“.
- Nur vereinzelt **individuelle** Rechtsansprüche aus der UN-BRK ableitbar.
- **Private Rechtsträger** werden grundsätzlich nicht verpflichtet.



UN- Behindertenrechtskonvention

- Wer ist verantwortlich?
 - **Völkerrechtliche Verantwortlichkeit** („nach außen“): Bund, Bundesregierung, BMAS (Beispiel: Erstellung der Staatenberichte)
 - **Pflicht zur Umsetzung** („nach innen“): gilt für jede Ebene eines Unterzeichnerstaates (vgl. Art. 4 Abs. 5 UN-BRK)



UN- Behindertenrechtskonvention

- **Monitoring-Stelle** beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin (v. a. zur Beratung der Regierungen von Bund und Ländern)
- **Fachausschuss** in Genf (Bewertung der Staatenberichte; Befassung mit Individualbeschwerden)



UN- Behindertenrechtskonvention

Artikel 1:

„Zweck der UN-BRK ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu **fördern**, zu **schützen** und zu **gewährleisten** und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“



UN-

Behindertenrechtskonvention

Fördern:

Staat schafft Rahmenbedingungen für eigene Aktivitäten der Menschen mit Behinderungen

->Handlungspflicht

Beispiel: Art. 30 Abs. 5 Buchst. a
(Teilnahme an Sport-
aktivitäten)



UN-

Behindertenrechtskonvention

Schützen:

Staat trifft Maßnahmen, damit auch private Rechtsträger die Grundsätze der UN-BRK beachten (z.B. das Diskriminierungsverbot) bzw. dafür sensibilisiert werden

-> Handlungs-/ Erfolgspflicht



UN- Behindertenrechtskonvention

Gewährleisten:

Staat trifft Maßnahmen in seinen
originären Zuständigkeitsbereichen

->Erfolgspflicht



UN- Behindertenrechtskonvention

- **Schrittweise Umsetzung** unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel, so schnell und effektiv wie möglich (Art. 4 Abs. 2 UN-BRK)
- Behindertenpolitik soll aus dem **menschenrechtlichen Ansatz** heraus gestaltet werden.



UN- Behindertenrechtskonvention

Menschenrechtlicher Ansatz:

- Früher: Fürsorge- und Wohlfahrtsgedanke
- Heute: Gleichberechtigter Genuss aller Menschenrechte: selbstbestimmte Teilhabe, autonomes Entscheiden und gleichberechtigte Partizipation aller Menschen mit Behinderungen.



UN- Behindertenrechtskonvention

- Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik durch die UN-BRK:

-> Früher: **Integration**

-> Heute: **Inklusion**



UN- Behindertenrechtskonvention

Integration:

Der Betroffene passt sich – ggf. mit Hilfsmitteln und Unterstützung – der Umwelt an, die grundsätzlich auf die Bedürfnisse von Menschen ohne Behinderungen ausgerichtet ist.

(Defizitorientierung)



UN- Behindertenrechtskonvention

Inklusion:

Die Barrieren, die Menschen an der vollen Teilhabe hindern können, werden abgebaut. Umwelt und Gesellschaft werden umgestaltet, so dass jeder, egal mit welcher Beeinträchtigung, „mittendrin“ teilhaben kann.



Aktionsplan NRW

- Der umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen stehen auch in NRW noch immer viele und sehr unterschiedliche **Barrieren** entgegen.
- Barrieren können z. B. in **topographischer Hinsicht**, aber auch in den **Köpfen** vieler Menschen bestehen.



Aktionsplan NRW

- Die Landesregierung wird bewusst und schrittweise diese Barrieren in NRW beseitigen (Gestaltungsauftrag aus der UN-BRK).
- Der Aktionsplan fasst die hierzu **zunächst** geplanten Maßnahmen der Landesregierung zusammen (**Landesinitiative NRW inklusiv**).



Aktionsplan NRW

- Die UN-BRK umfasst alle Lebensbereiche
- Um den Genuss aller Menschenrechte zu gewährleisten, zu schützen und zu fördern, wurde auch der Aktionsplan **vielseitig** gestaltet.



Aktionsplan NRW

Beispiele aus dem Aktionsplan:

- Bildung
- Arbeit und Qualifizierung
- Wohnen
- Alter
- Stadtentwicklung
- Sozialraum
- Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen
- Gesundheit und Pflege
- Medien und Kommunikation



Aktionsplan NRW

- **Federführung und Koordination in NRW: MAIS**
- Vorbereitung in Zusammenarbeit mit
 - der interministeriellen Arbeitsgruppe, (Einbeziehung **aller** Ressorts der Landesregierung)



Aktionsplan NRW

- den verschiedenen Betroffenenorganisationen und den Kommunalen Spitzenverbänden (**NRW-Dialoge**)
- sowie der Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin (**Normprüfung**).



Landesinitiative NRW inklusiv

- Die Landesinitiative NRW inklusiv beruht auf **vier zentralen Elementen**:
 - Kampagne zur Bewusstseinsbildung
 - Partizipation der Betroffenen
 - Normprüfung
 - Maßnahmenkatalog/Aktionen



Landesinitiative NRW inklusiv

Bleibende, dauerhafte Elemente der Landesinitiative NRW inklusiv:

- Kampagne zur Bewusstseinsbildung,
- Partizipation der Betroffenen,
- Normprüfung.



Landesinitiative NRW inklusiv

Fortschreibungsfähiges Element
der Landesinitiative NRW inklusiv:

- Maßnahmenkatalog/Aktionen



Aktionsplan NRW

- Der Aktionsplan soll unter Beteiligung der Betroffenenorganisationen regelmäßig evaluiert und **fortgeschrieben** werden.
- Dafür wird ein **Inklusionsbeirat** mit den Akteuren der Behindertenpolitik, insbesondere den Betroffenenorganisationen, einberufen.



Aktionsplan NRW

Gemeinsam in NRW!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!